

Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt



Gesundheitsamt

Heidrun Beckmann

Raum F 3069
Tel. 02551 69-2833
Fax 02551 6992833

heidrun.beckmann@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen 53.

Info-Anschreiben an alle Meldepflichtigen

Meldeverpflichtung in den Gesundheitsfachberufen

Guten Tag meine Damen und Herren,

gemäß § 1 a des Gesetzes über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe NRW (GBerG) ist jede/r Angehörige der in § 6 Abs. 2 GBerG genannten Gesundheitsfachberufe sowie ArbeitgeberInnen, die Angehörige dieser Berufe beschäftigen wollen, verpflichtet,

- Name, Bezeichnung und Anschrift der ausübenden Person und der Praxis bzw. des Pflegedienstes, bei denen die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird,
- die Aufnahme und die Beendigung dieser Tätigkeit aller Mitarbeitenden in den Gesundheitsfachberufen,
- die Beschäftigungsart sowie
- das Geburtsdatum und den Geburtsnamen und
- die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung (Kopie der Erlaubnisurkunde)

der zuständigen Gesundheitsbehörde schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen. Darüber hinaus ist dem Gesundheitsamt auch die Verlegung der Praxisräumlichkeiten bzw. des Pflegedienstes zu melden.

Aus gegebenem Anlass weise ich ausdrücklich darauf hin, dass ich lediglich bei der Erstanmeldung eine aktuelle MitarbeiterInnenliste des (Pfleger-) Personals benötige; fortlaufend sind mir zeitnah nur die Veränderungen (unter Beifügung der Erlaubnisurkunden) mitzuteilen. Interne Handzeichenlisten sind für das Gesundheitsamt nicht verwertbar.

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG |
IBAN
DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC GENODEM11BB

Steuernummer
311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892

Personen, die keine staatlich anerkannte Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf absolviert haben, sondern nur durch Zusatzqualifikationen die Berechtigung haben, pflegerische Tätigkeiten durchzuführen, müssen nicht gemeldet werden. Dies sind u.a. Büro- und Betreuungskräfte, Haushalts- und Küchenpersonal sowie angeleitete Mitarbeitende. Dementsprechend sind Zertifikate und Weiterbildungen z.B. für die Erbringung behandlungspflegerischer Leistungen der Leistungsgruppen 1 und 2 SGB dem Gesundheitsamt nicht vorzulegen.

Für den Fall der Erstanmeldung nutzen Sie bitte die im Internet verlinkte bzw. beige-fügte Ersterfassungsdatei.

Außerdem möchte ich Sie bitten, mir ergänzend Ihre Kontaktdaten (Ansprechpartner, Tel-Nr., E-Mail-Anschrift) mitzuteilen. Sollten Sie eine kostenpflichtige Anmeldebestätigung wünschen (z.Zt. 25,00 € gem. Tarifstelle 12.1.3.8 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW), so lassen Sie es mich bitte ausdrücklich wissen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

gez. Beckmann